



Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 40/§ 72 Abs. 1 Nr.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1990 (Nds. GVBl. S. 113 ff), hat der Rat der Samtgemeinde diese Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, in der Sitzung am ..... 06.12.1990.... beschlossen.

FREREN, den 06. Dezember 1990  
 ..... (Meiners)..... (Jubt).....  
 Samtgemeindevorsteher als Ratsvorsitzender Samtgemeindedirektor

Kartengrundlage: Zusammenfügung 10.000 und 1 : 5.000  
 Herausgegeben vom Katasteramt: Lingen  
 Ausgabejahr : 1975  
 Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Planungsbüro Dr.H.Scholz, erteilt durch das Katasteramt Lingen

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

<b>ART DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	<b>GRÜNFLÄCHEN</b>
Wohnbauflächen	Grünflächen
Gewerbliche Bauflächen	<b>FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT</b>
<b>EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSOR- GUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF</b>	Regenrückhaltebecken
Flächen für den Gemeinbedarf	<b>PLANUNGEN, NUTZREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT</b>
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen / Sport-, Tennishalle	Flächen zum Pflanzen von Bäumen und Sträuchern
<b>FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR U. FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSLINIEN</b>	<b>SONSTIGE PLANZEICHEN</b>
Schutzstreifen klassifizierter Straßen	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung
Sonstige Straßen	Laufende Nummer des Änderungspunktes
<b>HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN</b>	Baubeschränkungszone
Elt.-Freileitung m. Schutzstreifen	
Trafo	
Richtfunkstrecke	

**H I N W E I S :** Sollten bei den geplanten Bau- u. Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind. Die Funde sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Schulverwaltungs- und Kulturamt des Landkreises Emsland) zu melden. Zutagetretende archäologische Funde und die Fundstellen sind ggf. bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs.2 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes).

**URSCHRIFT**

**8. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN SAMTGEMEINDE FREREN LANDKREIS EMSLAND**

Odenburg, den 4/3. 97  
 Bez. Reg. Weser-Ems  
 im Auftrage

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 12.07.1999 die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 16.08.1999 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Freren, den 06. Dezember 1990

Der Rat der Samtgemeinde hat in seiner Sitzung am 02.08.1990 der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.08.1990 ortsüblich bekanntgemacht.  
 Der Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplanes und des Erläuterungsberichtes haben vom 20.08. bis 20.09.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.  
 Freren, den 06. Dezember 1990

Der Rat der Samtgemeinde hat nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB die Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Erläuterungsbericht in seiner Sitzung am 06.12.1990 beschlossen.  
 Freren, den 06. Dezember 1990

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet durch das  
 Osnabrück, den 14.8.1989/78  
 PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ  
 Nikolaiort 1-2 - 4600 Osnabrück  
 Tel. (0541) 22257